

I. Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach, Landkreis Fulda, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gem. §§ 65, 66 in Verbindung mit §§ 62, 69-71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 BGB I S. 546 – in der jeweils gültigen Fassung – vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Planvereinbarung festgelegte Landabfindung.

Für diejenigen Teilnehmer, die den Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen noch nicht kennen, wird die neue Feldeinteilung am

Mittwoch, den 5. August 2009 und Donnerstag, den 6. August 2009
Treffpunkt Kombinationsgebäude Großenbach, Haselstr. 1-2
jeweils um 9.00 Uhr und um 13.00 Uhr

an Ort und Stelle erläutert.

Die neue Feldeinteilung kann den Beteiligten auf Wunsch auch nach telefonischer Terminabsprache (Herr Bellof, Tel. 0661-2427-302) durch Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Fulda, Flurbereinigungsbehörde, vor Ort erläutert werden.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Flächengrößen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten stehen fest.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteil werden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Fulda, den 26. Juni 2009

(Baumgart)

L.S.

Amt für Bodenmanagement Fulda
Flurbereinigungsbehörde
Washingtonallee 4
36041 Fulda